

# Dorferneuerungsrichtlinien 2008

## § 1

### Zielsetzung

Als Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung und Entwicklung durch intensive Prozessarbeit auf Gemeindeebene und Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. das Dorf soll als Wohn,- Arbeits,- und Sozialraum mit seiner eigenständigen Kultur erhalten bleiben und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ortsbewohner beitragen;
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden;
3. die bestehenden lokalen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen und abzusichern. Dazu zählen neben dem Umgang mit Grund und Boden auch Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, lokal vorhandenen erneuerbaren Energieträgern, Kulturträgern, Landschaft, Rohstoffen, Produkten, aber auch Aktivitäten und Leistungspotentiale der Bevölkerung;
4. der Dorferneuerungsprozess gemäß § 4 Abs. 1 soll Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Dorf und in der ländlichen Region sein und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe bewirken;
5. bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden.

## § 2

### Förderschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der Ziele können von der Landesregierung folgende Maßnahmen in den burgenländischen Gemeinden gefördert werden:

1. Information und Prozessbegleitung;
2. Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder eines Regionalleitbildes gemäß § 4;
3. vorbereitende Planung und Entwicklung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes gemäß § 4 Abs. 4;
4. Maßnahmen, die sich im Rahmen der Realisierung eines umfassenden Dorferneuerungsprozesses entsprechend den im Leitbild verankerten Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes gemäß § 4 ergeben oder einen wesentlichen Bestandteil des Dorferneuerungsleitbildes bilden.

(2) Um eine möglichst effiziente Umsetzung der unter Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Förderschwerpunkte zu gewährleisten, kann auch ein anderer Rechtsträger Maßnahmen zur

Information, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im weiteren Sinn setzen, die bis zu 100% förderfähig sind. Diese Maßnahmen sollen unter anderem einen Beitrag dazu leisten, dass die potentiellen Förderungswerber Kenntnis von den Fördermöglichkeiten erhalten.

### § 3

#### **Einrichtungen zur Umsetzung der Ziele**

(1) Seitens der Gemeinde ist unter Einbeziehung einer sachkundigen Prozessbegleiterin oder eines sachkundigen Prozessbegleiters und unter möglichst breiter Beteiligung der Ortsbevölkerung ein Dorferneuerungsleitbild, bei Projekten, bei welchen bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ein Regionalleitbild, zu erstellen. Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild muss einen direkten Bezug zu den Zielsetzungen gemäß § 1 dieser Richtlinien erkennen lassen. Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter ist

- a) eine vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte sachkundige Person, welche einen Ausbildungslehrgang zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter absolviert oder
- b) eine Person, welche die Ausbildung zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter in einer Gemeinde darf die Realisierung der konkreten Projekte in derselben Gemeinde nicht selbst vornehmen.

(3) Bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 kann die Koordination innerhalb der vernetzten Gemeinden durch eine sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller beteiligten Gemeinden zusammensetzende Steuerungsgruppe erfolgen.

### § 4

#### **Dorferneuerungsleitbild, Regionalleitbild und Dorferneuerungsplan**

(1) Bei der Erstellung des Dorferneuerungsleitbildes ist folgender Prozessablauf einzuhalten:

1. Information der Dorfbevölkerung;
2. Erhebung der Stärken und Schwächen des Dorfes;
3. inhaltliche Arbeit betreffend die nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen in den örtlichen Arbeitsgruppen zur Formulierung von Leitzielen, Maßnahmen und Projekten;
4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Formulierung der erforderlichen Maßnahmen in einem Dorferneuerungsplan gemäß § 5 Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 2003;
5. Umsetzungs- und/oder Detailplanung auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes und des Dorferneuerungsplanes;
6. Realisierung konkreter Projekte.

(2) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

(3) Das Dorferneuerungsleitbild ist vom Gemeinderat, das Regionalleitbild von den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden, zu beschließen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild bilden die Grundlage für den Dorferneuerungsplan und setzt die Hauptziele und die Rahmenbedingungen für die Planung und Entwicklung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes fest. Ist der der Umsetzung der konkreten Projekte zugrunde liegende Dorferneuerungsplan älter als fünf Jahre, so ist er an die bestehenden örtlichen Verhältnisse anzupassen. Der Dorferneuerungsplan darf jedoch nicht älter als zehn Jahre sein.

## **§ 5**

### **Förderungsmaßnahmen und Höhe der Förderungen im Rahmen der Prozessbegleitung**

(1) Die Kosten für die Prozessbegleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 80 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1, von höchstens 85 % der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro, gefördert werden, wenn vom Amt der Burgenländischen Landesregierung keine Prozessbegleiterin oder kein Prozessbegleiter zur Verfügung gestellt werden kann und deshalb eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter eingesetzt wird, welche oder welcher nicht dem Amt der Burgenländischen Landesregierung angehört.

(2) Die Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 60 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1, von höchstens 65 %, der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro, gefördert werden.

(3) Die Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 60 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1, von höchstens 65 %, der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro, gefördert werden.

## **§ 6**

### **Förderungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes und Höhe der Förderungen**

(1) Im Zuge der Umsetzung der im jeweiligen Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 4 können für folgende Umsetzungsmaßnahmen Förderungen gewährt werden, sofern diese durch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess und Öffentlichkeitsarbeit von der Gemeinde) begleitet werden:

<b>Fördermaßnahmen</b>	<b>Höchstbetrag der erwachsenen und anerkannten Kosten in %</b>
<b>1. Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erarbeitung von Nahversorgungsmodellen und –konzepten zur Förderung der lokalen/regionalen Wirtschaft- max. Förderbetrag 5.000 Euro</li> <li>b) Schaffung von baulichen Voraussetzungen für einen Nahversorger - max. Förderbetrag 10.000 Euro</li> <li>c) Erarbeitung von Kooperationskonzepten im Rahmen der Sicherung der Nahversorgung- max. Förderbetrag 5.000 Euro</li> <li>d) Schaffung von baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinsamen lokalen Zentrums für mehrere Nahversorger – max. Förderbetrag 50.000 Euro</li> </ul>	<p style="text-align: right;">50 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p> <p style="text-align: right;">50 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p>
<b>2. Bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsbildgestaltung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gestaltung von Plätzen und Straßen (Möblierung im Straßenraum) und Oberflächengestaltung – max. Förderbetrag 75.000 Euro</li> <li>b) Errichtung von Mehrzweckbauten – max. Förderbetrag 150.000 Euro</li> <li>c) Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – max. Förderbetrag 20.000 Euro</li> <li>d) Schaffung von Kinderspielbereichen inklusive der Anschaffung von Spielgeräten – max. Förderbetrag 20.000 Euro</li> <li>e) öffentliche Grünraumgestaltung – max. Förderbetrag 20.000 Euro</li> <li>f) Naturnahe Gestaltung öffentlicher Wasserflächen - max. Förderbetrag 20.000 Euro</li> </ul>	<p style="text-align: right;">30 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p> <p style="text-align: right;">30 %</p>
<b>3. Maßnahmen im Bereich Mobilität in der Gemeinde</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erarbeitung von Mobilitätskonzepten in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro</li> </ul>	<p style="text-align: right;">50 %</p>
<b>4. Maßnahmen im Bereich Bildung in der Gemeinde</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsinitiativen in der Gemeinde max. Förderbetrag 5.000 Euro</li> <li>b) Erarbeitung von Konzepte im Rahmen der gemeindeübergreifenden Bildungsarbeit max. Förderbetrag 10.000 Euro</li> </ul>	<p style="text-align: right;">50 %</p> <p style="text-align: right;">60 %</p>

<b>5. Maßnahmen im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)</b>	
a) Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in der Gemeinde max. Förderbetrag 10.000 Euro	60 %
b) Bauliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von IKZ - Projekten max. Förderbetrag 20.000 Euro	35 %
<b>6. Maßnahmen im Sozialbereich in der Gemeinde</b>	
a) Gender Mainstreaming: Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Gender Gedankens in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
b) Kinderbetreuung: Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung der Kinderbetreuung in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
c) Jugend: Erarbeitung von Konzepten zur Förderung der Jugend in der Gemeinde max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
d) Senioren: Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung der älteren Generation in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
e) bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a bis d erstellten Konzepte - max. Förderbetrag 20.000 Euro	30 %
f) Schaffung baulicher Voraussetzungen für generationenübergreifende Einrichtungen, in denen auch die Vereine oder sonstigen Institutionen des Gemeinwohls einer Gemeinde tätig sein können - max. Förderbetrag 25.000 Euro	35 %
<b>7. Maßnahmen in den Bereichen Energie und Umwelt in der Gemeinde</b>	
Entwicklung einer kommunalen Energiestrategie zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie im Rahmen der Landesenergiestrategie - max. Förderbetrag 12.000 Euro	60 %
<b>8. Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Identität</b>	
a) Erarbeitung von konkreten Konzepten zur Entwicklung einer identitätsstiftenden Gemeindemarke – max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
b) Erarbeitung eines Konzeptes zur Belebung von Ortskernen - max. Förderbetrag 5.000 Euro	60 %
c) Erarbeitung und Umsetzung von Projekten zur Beurteilung und Messung der sozialen Verbundenheit in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %

(2) Im Sinne einer koordinierten Vorgangsweise kann die Koordination, Planung und Entwicklung von kommunalen Energiestrategien zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie gemäß Abs. 1 Z 7 in den Gemeinden auch durch einen vom Land beauftragten Projektträger erfolgen, wobei die Gesamtprojektkosten bis zu 60%, höchstens jedoch bis zu 12.000 Euro, pro beteiligter Gemeinde, förderfähig sind.

(3) Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung gemäß Abs. 1 Z 1 kommt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, ABl. L379 vom 28.12.2006 S.5 zur Anwendung. Gemäß Art. 3 der „De-minimis-VO“ muss vor Gewährung der Beihilfe die Förderungsweberin oder der Förderungswerber schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“ Beihilfe angeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis-VO“ gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förderungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors 100.000 Euro nicht überschreitet.

(4) „De-minimis“ Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## § 7

### Ansuchen

Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen, wobei Ansuchen gemäß § 6 Abs. 2 durch den koordinierenden Projektträger einzubringen sind. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

#### 1. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 Z 1:

- a) Nachweis über die sachgemäße Ausbildung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters (z.B. Zeugnisse, Kursbesuchsbestätigungen, Zertifikate) bei Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b,
- b) Kopie der Beschlussfassung des Gemeinderates zur Dorferneuerung,
- c) Ablauf- und Kostenplan des Projektes;

#### 2. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2:

- a) vom Gemeinderat genehmigtes Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild,
- b) Honorarangebot der Planerin oder des Planers;

3. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3:

- a) vom Gemeinderat genehmigte Projekte zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes,
- b) detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen,
- c) Finanzierungsplan;

4. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4:

- a) vom Gemeinderat genehmigtes Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild,
- b) vom Gemeinderat genehmigte Projekte zur Realisierung des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes,
- c) detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen,
- d) Finanzierungsplan;

5. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2:

- a) detaillierte Projektbeschreibung,
- b) Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
- c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
- d) Beschlussfassung des Gemeinderates über den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt.

## § 8

### **Widerruf und Rückzahlung der Förderung**

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn

1. die Fördermittel widmungswidrig verwendet werden;
2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
3. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden;
4. bei EU-kofinanzierten Projekten, wenn von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.

(2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

## § 9

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

(1) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2008 treten mit 5. September 2008 in Kraft und mit 31. Dezember 2013 außer Kraft. Förderansuchen im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 können bis 30. Juni 2013 eingebracht werden.

(2) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2007, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 5. April 2007, 14. Stück, Nr. 170/2007, treten mit In-Kraft-Treten der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 außer Kraft.

(3) Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter, die oder der bereits einen Dorferneuerungsprozess begleitet, hat innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Dorferneuerungsrichtlinien 2008, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter nachzuweisen.

(4) Auf anhängige Förderansuchen, für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 keine Genehmigung erteilt wurde, sind die Dorferneuerungsrichtlinien 2008 anzuwenden.

Für die Landesregierung: